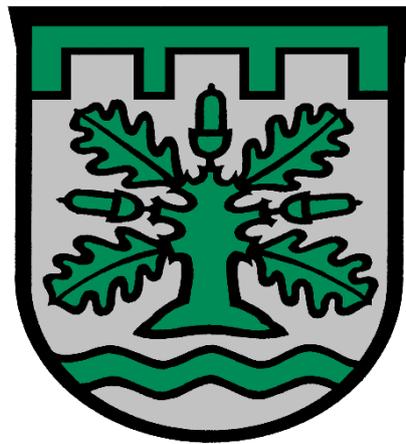


# Gebührenkalkulation Bestattungswesen

Kalkulationszeitraum 2020 – 2024

Friedhof Hornburg und Isingerode

Stand: 18.11.2024



# Inhaltsverzeichnis

## **1 Grundlagen**

- 1.1 Auftrag
- 1.2 Datengrundlagen
- 1.3 Kalkulationsumfang
- 1.4 Kalkulationszeitraum

## **2 Allgemeine Erläuterungen**

- 2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostendeckende Einrichtung
- 2.2 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses
- 2.3 Vorratsflächen

## **3 Ermittlung der Datengrundlagen**

- 3.1 Gebührentatbestände
- 3.2 Bestattungsstatistik, Bedarf
- 3.3 Größe der Grabstätten
- 3.4 Äquivalenzziffer
- 3.5 Flächenermittlung
- 3.6 Ansetzbare Kosten

## **4 Kostenrechnung**

- 4.1 Einleitung
- 4.2 Kostenartenrechnung
- 4.3 Kostenstellenrechnung
- 4.4 Kostenträgerrechnung

## **5 Ermittlung der Kostendeckenden Gebühren**

- 5.1 Grabbenutzungsgebühr bei Erwerb
- 5.2 Grabbenutzungsgebühr bei Verlängerung
- 5.3 Gebühr Kapellennutzung
- 5.4. Übersicht

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	<b>Ermittlung der Bemessungsgrundlagen</b>
Tab. 1	Bestattungsstatistik 2015 – 2024
Tab. 2	Ermittlung der Bruttograbflächen
Tab. 3	Äquivalenzziffer je Grabart
	<b>Flächenermittlung</b>
Tab. 4.1	Flächenermittlung belegter und freier Grabflächen
Tab. 4.2	Zusammenfassung der Flächenermittlung einschl. Vorratsflächen
<b>Anlage 2</b>	<b>Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands</b>
Tab. 1	Laufende Kosten 2015 - 2024
<b>Anlage 3</b>	<b>Gebührenermittlung</b>
	Grabnutzungsgebühren
Tab. 1	Ermittlung der Gebührenbestandteile (Fläche, Grabstellenbezogen, Pflege)
Tab. 2	Ermittlung der Grabnutzungsgebühr je Grabart
<b>Anlage 4</b>	<b>Ergebnis der Gebührenkalkulation</b>
	Gebührenübersicht
Tab. 4.1	Grabnutzungsgebühren Friedhof Hornburg und Isingerode
Tab. 4.2	Friedhofskapelle Friedhof Hornburg und Isingerode

# **1 Grundlagen**

## **1.1 Auftrag**

Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde Schladen-Werla sowie der bekannten Kostendeckungsgrade soll erstmals eine rechtssichere Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schladen-Werla durchgeführt werden.

## **1.2 Datengrundlagen**

Folgende Datengrundlagen wurden für die erforderlichen Berechnungen genutzt:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schladen-Werla vom 10.12.2014, i.d.F. vom 19.04.2019
- Bestattungsstatistik 2015 – 11.2024
- Benutzungsstatistik 2015 – 11.2024
- Flächenangaben
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstätten
- Ergebnisrechnung 2015 – 11.2024
- Anlagennachweis ab 2014
- Lagepläne

## **1.3 Kalkulationsumfang**

Die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ der Gemeinde Schladen-Werla umfasst den Friedhof Hornburg und den Friedhof Isingerode, die beide Gegenstand dieser Gebührenkalkulation sind.

## **1.4 Kalkulationszeitraum**

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf einen 5-jährigen Kalkulationszeitraum. Nach § 5 NKAG soll der Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht übersteigen. Ein längerer Kalkulationszeitraum von 5 Jahren wurde zugrunde gelegt, da die Anzahl der Bestattungsfälle jährlich stark schwankt.

Daneben ist es notwendig, die für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2024 ermittelten durchschnittlichen „Fallkosten“ auch über den Kalkulationszeitraum des NKAG hinaus als Kosten zu unterstellen, da hier der Benutzungszeitraum (Ruhefrist) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten relativ konstant bleiben.

## **2 Allgemeine Erläuterungen**

### **2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung**

Die Friedhöfe der Gemeinde Schladen-Werla wurden öffentlich gewidmet. Für die Benutzung der Friedhöfe werden Benutzungs- oder Verwaltungsgebühren erhoben. Durch diese Kombination wurden die Friedhöfe zu einer kommunalen öffentlichen Einrichtung.

Die Gemeinde Schladen-Werla erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

### **2.2 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses**

Wird die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, welche die Gebührenpflicht auslöst, auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen, ist dies bei der Gebührenbemessung durch eine entsprechende Entlastung zugunsten der übrigen Benutzer zu berücksichtigen.

Die in der Zuständigkeit der Gemeinde Schladen-Werla liegenden Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck „Bestattungsplatz“ auch die Funktion als Grünanlage oder Erholungsfläche und werden somit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Hierfür anfallende Aufwendungen sind nicht betriebsnotwendig und können nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Diese Kostenanteile müssen somit aus den allgemeinen Deckungsmitteln gedeckt werden.

Der Zweck der Bestattung erfordert es, hierfür einen würdigen Rahmen zu schaffen. Dafür sind Grünflächen auf dem Friedhof unerlässlich. Diese Außenanlagen (außerhalb der eigentlichen Gräberfläche) stehen allerdings auch der Allgemeinheit und nicht nur dem in der Satzung genannten Benutzerkreis zur Verfügung. Aus diesem Grund ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung der Grünanlagen und Wege vorzunehmen.

Welche Grünflächenanteile nicht für den Bestattungszweck notwendig sind, kann aufgrund der individuellen Friedhofsgestaltung nicht pauschal beurteilt werden. Daher wird im Rahmen dieser Kalkulation bei den Grabstellen, entsprechend für die Bestattungszwecke nicht erforderlichen Flächen (insbesondere freie Rasenflächen) an der Gesamtfläche ein Anteil in Höhe von 5 % für das öffentliche Interesse an den Gesamtkosten beim Friedhof Hornburg in Abzug gebracht.

Für die Gesamtbetrachtung bedarf es der begrifflichen Trennung zwischen Grabflächen und Gesamtgrundstücksfläche.

### 2.3 Vorratsflächen

Auf den Friedhöfen ist immer eine größere Anzahl von Grabstätten nicht belegt. Aufgrund der Bewirtschaftung der Grabfelder stehen immer wieder größere Freiflächen zur Verfügung. Diese dienen i.d.R. als Vorratsflächen. Für diese Flächen fallen Betriebskosten an. Diese Betriebs-/Vorhaltekosten können nicht unbegrenzt in die Benutzungsgebühren eingerechnet werden. Der Gemeinde Schladen-Werla steht ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu. Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von zu 30 % der Gesamtfläche angemessen.

Vorratsflächen, die 30 % der Gesamtfläche der Grabanlage überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der genannten Ausführungen nicht berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich eine überzählige Vorratsfläche von rd. 21 % für den Friedhof Hornburg und rd. 25 % für den Friedhof Isingerode:

Gesamtgrundstück

- Gräberflächen

- Zul. Vorratsfläche

= Flächenanteil, der nicht durch Gebühren finanziert werden darf.

### 2.4 Kriegsgräber

Die Kosten für die Einrichtung und Pflege der Kriegsgräber werden im Produkt 55330 –Kriegsgräber, Jüdischer. Friedhof- abgebildet und sind nicht Bestandteil dieser Gebührenkalkulation.

### **3 Ermittlung der Datengrundlagen**

#### **3.1 Gebührentatbestände**

Kalkuliert wurden die höchstzulässigen Benutzungsgebühren für die jeweiligen Gebührentatbestände lt. Friedhofsgebührensatzung mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren.

#### **II. Grabnutzungsgebühren**

##### **2.1 für Reihengrabstätten**

- 2.1.1 Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren
- 2.1.2 Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren
- 2.1.3 Urnenreihengrabstätte

##### **2.2 für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

###### **2.2.1 Wahlgrabstätten**

je Stelle (maximal 4 Stellen)

###### **2.2.2 Urnenwahlgrabstätten**

je Stelle (maximal 4 Stellen)

- 2.2.3 Gestattung der Urnenbeisetzung auf einer schon belegten Wahlgrabstätte

##### **2.3 für Bestattungen in anonymen Grabfeldern**

Urnengrab  
Erdbestattung

##### **2.4 für Bestattungen auf dem Rasengrabfeld**

Wahlgrabstätte  
Urnenwahlgrabstätte  
Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahre

##### **2.5 für Bestattungen auf dem Rasengrabfeld mit Ablagefläche für Grabschmuck**

Wahlgrabstätte  
Urnenwahlgrabstätte  
Einzelgrabstätte für Kinder bis 6 Jahre

#### **3. Verlängerung von Nutzungsrechten**

- 3.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle je Stelle und Jahr
- 3.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

- an einer Urnenwahlgrabstelle je Stelle und Jahr
- 3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenbeisetzungen auf einem schon belegten Wahlgrab je Stelle und Jahr
- 3.4 für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten
- 3.4.1 Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren je Jahr
- 3.4.2 Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren je Jahr
- 3.4.3 Urneneinzelgrabstelle je Jahr

#### **4. Sonstige Gebühren**

- 4.1 für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle einschl. Gerätschaften

Die Nutzungsfrist/Ruhefrist beträgt für alle Grabarten 25 Jahre.  
Die Verlängerung der Grabnutzungsrechte beträgt pauschal 1/25 der jeweiligen kalkulierten Grabnutzungsgebühr.

Bei Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren ( z.B. Genehmigungen für die Errichtung von Grabmalen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

### **3.2 Bestattungsstatistik, Bedarf**

Für eine aussagekräftige Prognose der künftigen Bestattungsfälle sowie die Nutzungen der anderen Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum, sollten die Fallzahlen 2015 – 2024 die Grundlage bilden. In der Regel ist es ausreichend, die durchschnittliche Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände hierfür heranzuziehen. Mit gravierenden Abweichungen der Bestattungsfälle ist mit Ausnahme des Friedhofes Isingerode nicht zu rechnen.

Die für die Kalkulation ermittelten Durchschnittszahlen sind in der Anlage 1, Tab. 1 dargestellt.

### **3.3 Größe der Grabstätten**

Bei der Ermittlung der Größe der einzelnen Grabstätten wurde von der Bruttograbfläche (Nettograbfläche zuzüglich grabartübliche Wegebreite, Abstandsflächen, anteilige Freiflächen und Fläche von Hauptwegen) ausgegangen.

Die Wegeflächen wurden entsprechend der belegten und freien Grabstellen gewichtet.

Unterschiede ergeben sich dadurch, dass ab 2014 größere Grabstätten angelegt werden konnten.

Die Bruttograbfläche wird in der Anlage 1, Tab. 2 dargestellt.

### **3.4 Äquivalenzziffer**

Allein anhand der Bruttograbfläche lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten nicht abbilden. Ein Reihengrab ist genauso groß wie ein Wahlgrab.

Ein Unterschied wird dadurch gewichtet, dass alle Grabarten, bei denen das Nutzungsrecht verlängert werden kann, mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 versehen werden.

### **3.5 Flächenermittlung**

Sämtliche Nutzungsberechtigten sowie Besucher des Friedhofes werden durch die Friedhofspflege bevorteilt. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung (durch wen und in welchem Umfang) zu bemessen. Die Kosten für die Friedhofsunterhaltung können somit nicht allein den Bestatteten/Nutzungsberechtigten des Haushaltsjahres auferlegt werden. Dadurch wird es notwendig, den gesamten Nutzerkreis, sprich die belegten Grabstellen je Grabart zu ermitteln. Damit wird die Teilgebühr 1 „Kosten je m<sup>2</sup> Nutzfläche“ gebildet (Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der gewichteten Bruttograbfläche).

Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 1, Tab. 4.1

### **3.6 Ansetzbare Kosten**

#### **3.6.1 Betriebskosten**

Die Kalkulation künftiger Kosten muss prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose ist der Plansatz lt. Haushaltsplan oder auch der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren.

Anlage 2, Tab. 1

Die Kalkulation wurde auf der Basis der Rechnungsergebnisse der letzten 5 Jahre geführt. Um eine Kostensteigerung zu berücksichtigen wurde ab 2020 mit einer Kostensteigerung von **2 %** gerechnet.

Anlage 2, Tab. 2

#### **3.6.2 Investitionskosten**

Berücksichtigt wurden geplante Investitionskosten gemäß der mittelfristigen Finanzplanung.

#### **3.6.3 Kalkulatorische Kosten**

Der Anlagennachweis ab 2014 war Grundlage zur Erstellung der kalkulatorischen Kosten.

## **4. Kostenrechnung**

### **4.1 Vorbemerkung**

Die Kostenrechnung wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anhand einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert.

Bei der Kalkulation sind das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Somit sind im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen.

### **4.2. Kostenartenrechnung**

Die Aufwendungen wurden wie folgt gegliedert:

Betriebskosten

- Personalkosten
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Interne Verrechnungen
- Kalkulatorische Kosten

Betriebseinnahmen

- Öffentlich-rechtliche Entgelte

Grundlage war der Ergebnishaushalt der Produkte 55310 – Friedhof Hornburg und 55320 – Friedhof Isingerode.

### **4.3 Kostenstellenrechnung**

#### **4.3.1 Bestimmung der Kostenstellen**

Im Rahmen der Kostenstellrechnung wurden verschiedene Kostenstellen gebildet.

Auf die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wurden alle Aufwendungen umgelegt, die mit der allgemeinen Friedhofsinstandhaltung im Zusammenhang stehen.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger.

Es wird nach folgenden Kostenträgern unterschieden:

#### **I. Hauptkostenstellen**

1. Friedhofsunterhaltung
  - 1.1 flächenbezogen
  - 1.2 grabstellenbezogen
2. Nutzung der Friedhofskapelle
3. Grabpflege durch die Gemeinde

## **II. Hilfskostenstellen**

1. Gemeinkosten soweit überhaupt entstanden, z.B. EDV

## **III. Fremdkostenstellen**

1. Nicht ansatzfähige Kosten, soweit vorhanden

Die Aufteilung erfolgte verursachungsgerecht dem Grunde und der Höhe nach.

## **4.4 Kostenträgerrechnung**

### **4.4.1 Kostenträgerrechnung Friedhofsunterhaltung**

Die Kostenträgerrechnung hat zur Aufgabe, die nach Kostenstellen verteilten Kosten auf die vor der Einrichtung erbrachte Leistung verursachungsgerecht aufzuteilen.

Sämtliche Kosten der Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr wiederfinden, wurden mit einem flächenbezogenen, grabstellenbezogenen und pflegebezogenen Gebührenbestandteil versehen.

Bei der Verteilung wurden die laufenden Betriebskosten auf die Fläche, die Grabstellen und die Pflege umgelegt. Da die Grabnutzer die Angehörigen sind und diese unabhängig von der erworbenen Grabgröße die Leistungen (z.B. Rasenmähd, Nutzung der Abfallgruben) in Anspruch nehmen, scheint ein reiner Flächenbezug nicht angemessen.

#### **4.4.1.2 Flächenermittlung**

Für die Kostenverteilung ist es erforderlich, die gesamte genutzte Fläche zu ermitteln. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der Bruttograbfläche.

Wie unter 2.3. Vorratsfläche beschrieben, kann die ermittelte Gesamtfläche nicht zu 100 % herangezogen werden. Übermäßig groß gehaltene Vorratsflächen stehen nicht mit der Leistungserbringung unmittelbar in Zusammenhang und können nicht vorbehaltlos dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Somit dürfen überdimensionierte Vorratsflächen nicht in die Kalkulation einfließen.

Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung müssen sämtliche Grabflächen (Fläche der belegten Gräber zzgl. max. 30 % Vorratsflächen) mit den ermittelten Äquivalenzziffern multipliziert werden.

Die Übersicht dazu ist in Anlage 3, Tab. 1 beigefügt.

#### **4.4.1.3 Grabstellenermittlung**

Siehe analog 4.4.1.2

Anlage 3, Tab. 2

#### **4.4.1.4 Ermittlung der Kosten je Bemessungseinheit**

Hier werden die Kosten je Grabstelle und je Quadratmeter Grabfläche errechnet. Dazu werden die Kosten mit der Berechnungsgrundlage verrechnet. Für die Pflege von Gräbern durch den Bauhof sowie die kalkulatorischen Zuschläge für Rasengräber wurde extra Teilgebühren ausgewiesen.

#### **4.4.2 Kostenträgerrechnung Friedhofskapelle**

Anlage 4, Tab. 4.2

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden durch eine Division mit den jeweils jährlich zu erwartenden Nutzungen ermittelt. Hierbei wurden die Benutzungen in den einzelnen Kapellen in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Durch die geringe Auslastung der Friedhofskapelle Isingerode war dieses erforderlich, um zu einem validen Ergebnis zu kommen.

### **5. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren**

#### **5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts**

Die Kosten je Grabart erbeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum.

Durch Abzug des öffentlichen Interesses, welches mit 5 % angenommen wird, ergeben sich die Gebühreobergrenzen.

Siehe Anlage 3, Tab. 2

#### **5.2. Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts**

Die Gebühren ergeben sich durch Ermittlung des jährlichen Anteils in Bezug Auf die Ruhezeit.

Siehe Anlage 3, Tab. 2

#### **5.3. Benutzungsgebühren Friedhofskapelle**

Die Benutzungsgebühren kalkulieren sich aus den Kosten geteilt durch die zu erwartenden Nutzungen im Kalkulationszeitraum.

Siehe Anlage 4, Tab. 4.2

## **5.4 Gebührenübersicht**

Die kalkulierten Gebühren werden in der Übersicht kostendeckend sowie mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden ausgewiesen.

Hinweis:

§ 5 (1) Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG)

„Die Kommunen erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Die Kommunen können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

Kommentar zu § 5 NKAG -öffentliches Interesse-:

„Von der Erhebung überwiegend oder völlig kostendeckenden Gebühren kann abgesehen werden, soweit sie bei sozialen, kulturellen, der Erholung oder der Gesundheitsvorsorge dienenden öffentlichen Einrichtungen unvertretbar sind.“

## **6. Nichtanrechenbare Vorratsflächen**

Wie unter Punkt 4.4.1. beschrieben darf ein Flächenanteil von rd. 21 % nicht in der Gebührekalkulation berücksichtigt werden.